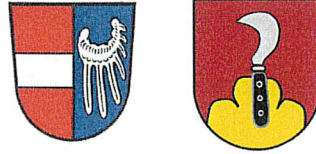


Stadt Endingen

Städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Ortsetter – Winzerdorf Kiechlinsbergen“:



Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes gemäß §§ 142 und 143 BauGB

SATZUNG

Über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsetter - Kiechlinsbergen“,
Stadt Endingen, Landkreis Emmendingen

Präambel / Zielsetzung

Aufgrund § 142 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der bekanntgemachten Neufassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seiten 582 ff), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 144 und 145 geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) hat der Gemeinderat der Stadt Endingen in seiner Sitzung am 09.10.2019 nachfolgende Satzung beschlossen:

Diese dient zur Umsetzung nachfolgender Sanierungsziele:

- Auslagerung und Weiterentwicklung von Industriebetrieben;
- Nachverdichtung im Innenbereich;
- Schaffung neuen Wohnraums durch Beseitigung von Baulücken / Leerständen;
- Neugestaltung von Freiflächen insb. barrierefreie Straßenraumgestaltung;
- Modernisierung der denkmalgeschützten Ortsverwaltung;
- Modernisierungsmaßnahmen an privaten Gebäuden.

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes " Ortsetter - Kiechlinsbergen "

Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Endingen, Ortsteil Kiechlinsbergen

Flst. Nr. 4145 (teilweise) (Eichgäßle), 149/1 (teilweise), 148 (Herrenstraße) 134 (teilweise) (Herrenstraße), 138 (Herrenstraße), 154, 149, 147, 146, 145, 146/1 (teilweise), 143 (teilweise), 140, 141 (teilweise), 128, 129/2, 131, 132, 133, 98/2, 13 (teilweise) (Grienerstraße, Kirchstraße), 175/1, 177, 178, 179, 180, 181 (teilweise), 182, 126, 125, 124/2, 124/3, 124/1, 129/3, 129/1, 123, 122/1, 122, 118, 120, 113, 112/2, 110, 111, 112, 20, 18, 19, 15, 16, 17, 217 (teilweise) (Winterstraße), 184, 183, 3 (teilweise), 4, 53 (teilweise) (Weiherstraße, Ro-

senkranzstraße, Teufelsburgweg), 73, 59/1, 59/2, 38, 39, 36, 33, 37, 52, 29, 14/2, 14, 30, 5509 (Rosenkranzstraße), 88, 84 (teilweise), 83, 85, 86 (teilweise), 82, 81, 78, 77, 47, 48, 49, 50, 51, 54/3, 58 (teilweise) (Oberbergener Straße), 60, 59, 59/3, 55, 56, 57, 61/2, 61/1, 4908 (teilweise) (Ohnestalweg), 77/1, 75/2, 61, 31 (Guldenstraße), 44, 43, 41, 34, 42, 24, 26, 27, 28, 35, 97 (teilweise) (Langgasse), 96 (teilweise), 95 (teilweise), 93 (teilweise), 90 (teilweise), 98/1, 98, 99, 100, 102, 106/2, 103/4, 103/3, 103 104, 105, 106/1, 106, 108, 109, 112/1, 45, 25, 23/1, 22, 21, 107, 130/4, 5577 (teilweise) (Tennenbachstraße), 89

und wird förmlich als Sanierungsgebiet „Ortsetter - Kiechlinsbergen“ festgelegt. Der Lageplan (unmaßstäblich) ist Bestandteil der Satzung.

Das Sanierungsgebiet umfasst somit alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan M 1:3.000 (Originalmaßstab) vom Oktober 2019 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Er kann während den allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus von jedermann eingesehen werden

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet, oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156a BauGB finden Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilung und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Frist für die Durchführung

Die Sanierungsmaßnahme „Ortsetter - Kiechlinsbergen“ soll bis 30.04.2028 durchgeführt werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung in den „Kaiserstühler Wochenbericht“ / Endinger Stadtanzeiger.
- (3) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Kaiserstühler Wochenberichts.

Begründung und Eigenfinanzierungserklärung und Sanierungssatzung
„Ortsetter - Kiechlinsbergen“

Zur Behebung der städtebaulichen Missstände sowie der funktionalen und baulichen Stärkung des Gebiets „Ortsetter - Kiechlinsbergen“ in Endingen wird diese Satzung erlassen. Auf den Bericht zur förmlichen Festlegung wird verwiesen.

Die Verwaltung wird die entsprechende Eigenfinanzierungserklärung abgeben, da eine Verkleinerung des Sanierungsgebiets nicht zweckmäßig ist. Sollten wider Erwarten keine weiteren Bundes- und Landesfinanzhilfen zur Verfügung gestellt werden, wird die Verwaltung dem Gemeinderat auf der Grundlage einer fortgeschriebenen Kosten- und Finanzierungsübersicht einen Vorschlag zur weiteren Finanzierung unterbreiten.

Endingen, den 09.10.2019



Tobias Metz
Bürgermeister

Hinweise:

Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Sanierungssatzung kann einschließlich der Begründung im Rathaus Endingen, Marktplatz 6, 79346 Endingen während den üblichen Dienststunden im EG eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Anlage 1: zur Satzung Ortsetter – Kiechlingsbergen –
 Abgrenzung förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet



Sanierung Stadt Endingen
 „Ortsetter-Kiechlingsbergen“
 Digitale Flurkarte vom 15.02.2019

Maßstab: 1 : 2000

Stand: 07.10.2019
Bearbeiter: G. Wagner

WAGNER-IT

Kommunale
 Stadtverwaltung
 Endingen

Legende

förmlich festgelegtes Sanierungs-
 gebiet nach § 142 BauGB

0 25 50 75 Meter